



Allgemeine Geschäftsbedingungen

02-2019

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse, die die Powerserv Austria GmbH, folgend kurz Powerserv, im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung nach dem AÜG eingeht. Bei Kollision mit Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gehen die nachstehenden Geschäftsbedingungen vor. Im Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsparteien ist die Schriftform gegeben, wenn die Vertragspartner mit Fax oder anderen elektronischen Medien (E-Mail) kommunizieren.
2. Der Beschäftigte darf die überlassene Arbeitskraft nur zu den mit Powerserv vereinbarten Diensten heranziehen. Erbringt die überlassene Arbeitskraft tatsächlich Leistungen einer höherwertigen Qualifikationsstufe, so gelten diese als vertraglich geleistet und sind entsprechend zu entlohnen sowie zu verrechnen. Kleinste Verrechnungseinheit ist ein Arbeitstag entsprechend der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit, auch wenn tatsächlich eine kürzere Einsatzzeit erfolgte. Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht durch Powerserv verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftigte zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch wenn der Beschäftigte die überlassene Arbeitskraft, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.
Die überlassenen Arbeitskräfte sind nicht berechtigt, im Namen des Beschäftigten Geld, Wertsachen, Inkasso bzw. vertraulich nicht vereinbarte Verpflichtungen zu übernehmen.
3. Powerserv übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die die überlassene Arbeitskraft beim Beschäftigten, oder Dritten verursacht, sondern haftet nur für das Auswahlverschulden. Umgehend nach Beginn der Überlassung ist der Beschäftigte verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation zu überprüfen. Allfällige Mängel sind umgehend anzuzeigen, widrigenfalls sind alle Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen. Die überlassene Arbeitskraft arbeitet unter der ausschließlichen Verantwortung des Beschäftigten. Es obliegt daher dem Beschäftigten, sämtliche erforderlichen Versicherungen abzuschließen.
Der Beschäftigte wird den überlassenen Arbeitskräften, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende, Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen trägt der Beschäftigte.
4. Im Sinne des § 2 in Verbindung mit § 6 und § 6a AÜG ist der Beschäftigte für die Dauer der Überlassung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der Fürsorgepflichten im weitesten Sinne verantwortlich. Der Beschäftigte hat Powerserv auf alle für die Einhaltung des persönlichen Arbeitsschutzes und des besonderen Personenschutzes maßgeblichen Umstände hinzuweisen. Während der Überlassung gelten die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften des im Beschäftigterbetrieb auf vergleichbare Arbeitnehmer anzuwendenden Kollektivvertrags auch für die überlassene Arbeitskraft. Powerserv ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigten berechtigt, den Ort des Arbeitseinsatzes zu betreten und erforderliche Auskünfte einzuholen.
5. Der Beschäftigte erklärt ausdrücklich, dass durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte für die Arbeitnehmer im Beschäftigterbetrieb keine Beeinträchtigung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und keine Gefährdung der Arbeitsplätze bewirkt werden.
6. Die Arbeitszeit und der Urlaubsanspruch der überlassenen Arbeitskräfte ist gemäß § 10 Abs. 3 AÜG zu bestimmen.
Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes wird bei Teilzeitarbeitskräften das Überschreiten der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenstunden, welche nicht innerhalb des anfallenden Quartals bzw. eines vereinbarten Zeitraumes von 3 Monaten als Gutstunden verbraucht werden, mit einem Mehrarbeitszuschlag in der Höhe von 25% verrechnet. Etwaige Mehrkosten bei der Anwendung eines Modells flexibler Arbeitszeit sind Powerserv vom Beschäftigten zu erstatten.
7. Der Beschäftigte ist verpflichtet Powerserv jedes Fernbleiben einer überlassenen Arbeitskraft ohne Verzögerung schriftlich zu melden. Sollte diese Meldung nicht oder verspätet vorgenommen werden, ist der Beschäftigte verpflichtet Powerserv alle daraus entstehenden Mehrkosten, aber insbesondere von den Gebietskrankenkassen, aufgrund nicht fristgerechter Abmeldung geforderte Beiträge und etwaige Strafen, zu ersetzen.
8. Aus wichtigen Gründen kann Powerserv einen Austausch oder einen Abzug der überlassenen Arbeitskräfte vornehmen, wobei bisher entstandene bzw. daraus resultierende Mehrkosten vom Beschäftigten zu tragen sind.
9. Wird der Betrieb des Beschäftigten bestreikt, so stellt Powerserv kein Personal zur Verfügung. Für diesen Fall vereinbaren Powerserv und der Beschäftigte bereits jetzt das Ruhen des Überlassungsvertrages für die Dauer des Streiks. Dadurch entstehende Kosten trägt der Beschäftigte.
10. Über das Ausmaß der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigten führt die überlassene Arbeitskraft Aufzeichnungen auf einem Stundennachweis. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigten nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen von Powerserv Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigte. Die Nichtgenehmigung der Tätigkeitsnachweise berechtigt den Beschäftigten nicht zur Zurückhaltung der Gegenleistung. Die vom Beschäftigten zu bestätigenden Stundennachweise sind bis spätestens 3 Tage nach Einsatzende, oder bei einer Einsatzdauer von mehr als einem Monat, am 3. des Folgemonats an Powerserv zu übermitteln.
Die Kontrolle der Arbeitszeit und die Genehmigung der Stundennachweise ist Teil der Arbeitszeit und erfolgt unmittelbar vor Beendigung der täglichen Arbeitszeit. Der Beschäftigte erklärt sich bereit, vor Aufnahme der Tätigkeit Powerserv die Person des Genehmigenden schriftlich und namentlich zu bezeichnen.
11. Powerserv ist berechtigt zusätzlich zum vereinbarten Stundensatz alle anfallenden Kosten, wie z.B. Zulagen, Zuschläge, Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, zzgl. eines angemessenen Aufschlages in Rechnung zu stellen.
12. Zahlungen der von Powerserv fakturierten Leistungen sind nach erbrachter Leistung gemäß dem vereinbarten Zahlungsziel und netto ohne Abzug zu bezahlen. Zustellung der Fakturen an eine Betriebsstätte des Beschäftigten ist wirksam.
Bei schlechter Bonität bzw. Insolvenzgefahr des Beschäftigten gilt die sofortige Fälligkeit offener Forderungen. Powerserv hat das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten sowie die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen. Zahlungsverzug berechtigt Powerserv zur sofortigen Auflösung des Vertrages und zur sofortigen Einstellung der Tätigkeiten der überlassenen Arbeitskraft.
13. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 352 UGB verrechnet sowie Mahnspesen in der Höhe von Euro 20,- pro Mahnung.
Für den Fall des Zahlungsverzuges behält sich Powerserv die Einschaltung eines Inkassobüros vor. Der Beschäftigte verpflichtet sich zur unverzüglichen Bezahlung außergerichtlicher Kosten, insbesondere vorgerichtlicher Kosten.
14. Der Beschäftigte haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte gemäß § 12a AÜG und verpflichtet sich, sämtliche aus der Nichterfüllung entstehenden Mehrkosten sowie Nachzahlungsansprüche der überlassenen Arbeitskraft zzgl. eines angemessenen Aufschlages an Powerserv zu bezahlen.
15. Sollte der Beschäftigte überlassene Arbeitskräfte ins Ausland entsenden, so muss er jedenfalls vorher die schriftliche Zustimmung von Powerserv einholen und ohne Aufforderung alle hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorlegen. Bei einem Zuwiderhandeln haftet der Beschäftigte gegenüber Powerserv für alle dadurch entstehenden Kosten und erklärt ausdrücklich, Powerserv schad- und klaglos zu halten.
16. Es besteht ein Aufrechnungsverbot für den Beschäftigten.
17. Wird Powerserv aufgrund gesetzwidriger Handlungen des Beschäftigten in irgendeiner Form in Anspruch genommen, so wird der Beschäftigte Powerserv schad- und klaglos halten.
18. Alle Arbeitskräfteprofile, die Powerserv dem Beschäftigten übermittelt, sind gleichzeitig Vermittlungsangebote. Sollte der Beschäftigte innerhalb eines Jahres ab Übermittlung des Profils den betreffenden Mitarbeiter direkt einstellen, gilt dieses Angebot als angenommen. Als Vermittlungsgebühr gelten 3 Bruttomonatsgehälter als vereinbart.
19. Ansprüche des Beschäftigten, die insbesondere aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Konkurrenzklauseln entstehen, sind ausschließlich an die überlassene Arbeitskraft direkt zu stellen.
20. Falls sich während der Vertragslaufzeit die Kalkulationsgrundlagen für die Preise ändern, durch z. B. Kollektivvertragserhöhungen, Erhöhungen oder Einführung von Steuern, Abgaben, Lohnnebenkosten und/oder anderen Komponenten der Preiskalkulation, hat Powerserv das Recht, nach vorangehender Information, die Preise entsprechend anzuheben.
21. Hält der Beschäftigte die vereinbarte Rückstellfrist nicht ein und macht es Powerserv dadurch unmöglich seinen Mitteilungspflichten gegenüber dem Mitarbeiter gem. § 12 AÜG nachzukommen, hat der Beschäftigte alle eventuell entstehenden Kosten zu ersetzen.
22. HG Wien, FN 140716k. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand Wien.